

# Ausgewählte erbrechtliche Aspekte bei der Unternehmensnachfolge



MAG. (FH) RAINER  
SCHMID  
BTV Geschäftsbereich  
Firmenkunden  
rainer.schmid@btv.at

Der fünfte Beitrag im BTV Hörbuch „Erfolgreiche Unternehmensnachfolge“ behandelt die wesentlichsten erbrechtlichen Themen, die es im Rahmen der Unternehmensnachfolge zu berücksichtigen gilt. Autor des Hörbuchbeitrages ist RA Dr. Dietmar Czernich, dessen Tätigkeitsschwerpunkte im Vertrags- und Gesellschaftsrecht sowie in der Beratung von Familienunternehmen liegen. Lesen Sie im Folgenden eine Zusammenfassung.

Familienunternehmen müssen sich aufgrund der Eigentümerstrukturen im Vergleich zu kapitalmarkt-orientierten Unternehmen viel intensiver mit der Frage des Generationswechsels beschäftigen. Läuft bei börsennotierten Unternehmen der Führungswechsel nach einem geregelten Prozess ab, ist die Nachfolgefrage bei Familienunternehmen mit vielen Emotionen besetzt. Dieser Prozess ist häufig von einer sehr persönlichen Beziehung zwischen Eigentümerfamilie(n), Unternehmensführung und allen Unternehmensangehörigen geprägt.

## Planung als Basis für eine erfolgreiche Unternehmensnachfolge

Alle erfolgreichen Nachfolgeregelungen haben eines gemeinsam: sie wurden unter Einbindung aller Beteiligten geplant und gemeinsam umgesetzt. Da Planung in vielen Bereichen ein integrierter Bestandteil erfolgreicher Unternehmen ist, planen erfolgreiche Unternehmen auch ihre eigene Nachfolgelösung entsprechend frühzeitig.

## Zeitpunkt der Übergabe

Die Übergabe an die nächste Generation kann sowohl unfreiwillig – infolge des Todes des bisherigen Unternehmers – als auch freiwillig, durch eine Übergabe zu Lebzeiten, erfolgen.

Für den Fall des unerwarteten Todes sollte gerade in Familienunternehmen mehrfach vorgesorgt

werden. Zu bedenken ist beispielsweise, wer im Todesfall eines Gesellschafters bzw. Gesellschafter-Geschäftsführers dessen Anteile übernimmt bzw. wer die Geschäfte weiterführt. Durch entsprechende Vorkehrungen kann diese Übergabe geregelt werden, wobei bei einer frühzeitigen Planung noch zwischen vielfältigen Möglichkeiten gewählt und so die Vor- und Nachteile der diversen Alternativen in Ruhe abgewogen werden können.

## Mögliche Varianten der Übergabe

Die Möglichkeiten der Übergabe reichen von der reinen Schenkung über den Fruchtgenussvorbehalt für den Übergeber bis hin zum Kauf, der auch in Form einer Rente an den Übergeber bezahlt werden kann. Welche Form die Übergabe für das jeweilige Unternehmen die beste ist, hängt von den individuellen Rahmenbedingungen ab und sollte bereits zu Beginn der Planung gemeinsam mit dem persönlichen Steuerberater und Rechtsanwalt besprochen werden. Im Zuge der Übergabe sollte auch die Möglichkeit einer Umgründung besprochen werden. Gerade eine gemeinsame Führung des Unternehmens durch den Übergeber und den Übernehmer für eine bestimmte Übergangszeit lässt sich im Rahmen einer Umgründung oftmals sehr gut darstellen.

Ein weiterer rechtlicher Unterschied ergibt sich auch daraus, ob das Unternehmen in Form einzelner Vermögensgegenstände übergeben wird (z. B. Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Kundenstock, Forderungen) oder ob Anteile am Unternehmen übergeben werden. Diese Formen sind als Asset Deal oder Share Deal bekannt. Rechtliche Folgen zwischen diesen beiden Varianten ergeben sich beispielsweise in der Frage der Haftung für vorhandene Schulden oder bei steuerlichen Auswirkungen für Übernehmer und Übergeber.



### Gesetzliche Erbfolge

Ist die Erbfolge durch ein Testament nicht geregelt, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Erben sind einerseits Ehepartner (Anspruch neben Kindern ein Drittel / ohne Kinder zwei Drittel) und andererseits leibliche oder angenommene Kinder (diese erben neben dem Ehepartner zu gleichen Teilen). Sind keine Kinder vorhanden, erben die Eltern des Erblassers.

Der Erbe tritt als Rechtsnachfolger in die Schuhe des Erblassers mit allen Rechten und Pflichten. Somit werden nicht nur die Aktiva, sondern auch die Schulden übernommen.

### Testamentarische Erbfolge

Die Regelung der Vermögensverteilung im Todesfall durch ein Testament ist gegenüber der gesetzlichen Erbfolge klar zu bevorzugen. Die gesetzliche Erbfolge ist auf Erblasser ohne besondere Besitztümer zugeschnitten. Eine gesetzliche Regelung, die den Zusammenhalt des Vermögens (des Unternehmens) regelt, gibt es mit Ausnahme im Bereich der Landwirtschaft (Anerbengesetz) nicht. Dieser Mangel sollte durch ein Testament oder einen Erbvertrag behoben werden.

Einzige Einschränkung der Testierfreiheit ist das Pflichtteilsrecht. Demnach hat jeder gesetzliche Erbe Anspruch auf die Hälfte dessen, was er durch die gesetzliche Erbfolge erhalten würde. Ist geplant, Pflichtanteilsansprüche bewusst zu entwerten, sollten Schenkungen zu Lebzeiten erfolgen.

Eine Anfechtung dieser Schenkungen kann nur bis zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers erfolgen. Als Schenkung gilt hier auch die Übertragung des Vermögens in eine Privatstiftung.

### Das Testament

Wird die Nachfolge mittels eines Testaments geregelt, müssen die Formvorschriften für ein gültiges Testament eingehalten werden. Möglich ist:

- a) ein eigenhändig geschriebenes und eigenhändig unterschriebenes Testament.
- b) ein mit der Schreibmaschine oder einem PC geschriebenes und eigenhändig unterschriebenes Testament. Hier bedarf es zur Gültigkeit auch noch der Unterschrift von zwei Testamentszeugen, die nicht zum Kreis der Erben zählen dürfen.
- c) ein von einem Notar errichtetes Testament, der dieses versiegelt und verwahrt.

Theoretisch gäbe es auch noch die Möglichkeit, ein mündliches Testament vor drei Zeugen abzugeben. Im Fall von Unternehmen mit komplexer Erbfolge wird dies jedoch eher die Ausnahme bleiben. Egal wie ein Testament errichtet wurde, es ist jederzeit ohne Vorliegen bestimmter Gründe abänderbar bzw. widerrufbar.

Für Fragen zum Thema Unternehmensnachfolge steht Ihnen Ihr BTV Firmenkundenbetreuer als erster Ansprechpartner gerne zur Verfügung. Dieser stellt auf Wunsch den Kontakt zu den Experten der BTV sowie zu unseren Netzwerkpartnern her.

Das Hörbuch „Erfolgreiche Unternehmensnachfolge“ können Sie kostenlos bei Ihrem BTV Firmenkundenbetreuer oder unter [unternehmensnachfolge@btv.at](mailto:unternehmensnachfolge@btv.at) anfordern.